

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 4. April

1996

Datum	Inhalt	Seite
2. 4. 1996	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ..... 2035-1-F	123

2035-1-F

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 2. April 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (Bay-PVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1995 (GVBl S. 171), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Art. 83b eingefügt:

„Art. 83b

Allgemeine Ortskrankenkasse Bayern  
(AOK Bayern)

Für die Beschäftigten der AOK Bayern gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß

1. die Direktionen und die Zentrale der AOK Bayern als selbständige Dienststellen gelten und

2. bei den Direktionen und der Zentrale Gesamtpersonalräte gebildet werden, wenn in deren Bereich Geschäftsstellen oder andere Einrichtungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 verselbständigt werden.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.

München, den 2. April 1996

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Hans Zehetmair

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und  
Staatsminister für Unterricht, Kultus,  
Wissenschaft und Kunst

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.